

## Teilnahme am Sportunterricht mit Kopftuch?

### Anfrage:

*In der jetzigen 8. Klassenstufe weigert sich ein Mädchen türkischer Herkunft das Kopftuch im Sportunterricht ab zu nehmen.*

*Bisher konnten wir uns immer arrangieren, aber in diesem Falle wird es augenscheinlich zu keiner Verständigung kommen. Daher bitte ich um Hilfestellung bzgl. der weiteren Vorgehensweise. Der Sportunterricht an unserer Schule findet eindeutig ohne Kopfbedeckung jeglicher Art statt! In der Hoffnung auf baldige Hilfe verbleibe ich mit den besten Grüßen*

### Antwort:

Sicherlich ist es hinsichtlich unserer Bemühungen um angemessene Sportkleidung im Unterricht bedauerlich, dass einige Schülerinnen muslimischen Glaubens (ob dazu angehalten oder aus eigener religiöser Überzeugung) darauf bestehen, auch beim Schulsport ihr Kopftuch zu tragen. Dennoch sollte seit der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.08.1993 zur Teilnahmepflicht muslimischer Mädchen am Schwimmunterricht in gemischten Klassen auch in derartigen Fällen mit sehr viel Fingerspitzengefühl vorgegangen werden.

Der von Ihnen angeführte Grundsatz "Der Sportunterricht an unserer Schule findet *eindeutig* ohne Kopfbedeckung jeglicher Art statt!" ist aus vielerlei Gründen unmittelbar verständlich, aber ein aus religiösen Gründen getragenes Kopftuch ist nun mal nicht mit einer Baseballkappe zu vergleichen. Für Schule muss generell gelten, dass sie ihren schulischen Bildungsauftrag ("Schulpflicht" hat Verfassungsrang!) mit der ebenfalls in der Verfassung garantierten Religionsfreiheit in Einklang zu bringen hat (die Juristen sprechen in diesem Zusammenhang davon, dass hier Rechte und Pflichten von Verfassungsrang "zur Konkordanz zu bringen" sind). Der höchstrichterliche Urteilsspruch dazu mündete bekanntermaßen darin, dass ein streng nach den Kleidervorschriften ihrer Religion lebendes Mädchen dann (aber auch nur dann!) vom Schwimmunterricht zu befreien ist, wenn die Schule keinen getrennt geschlechtlichen Schwimmunterricht anbietet. Das gilt übrigens unabhängig davon, wie unterschiedlich verschiedene Strömungen im Islam mit den jeweiligen Kleidervorschriften umgehen - entscheidend ist allein die ernsthafte Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft, die Derartiges fordert. Und da ist das Gegenteil wohl nur dann anzunehmen, wenn die entsprechende Person sich in anderen Zusammenhängen religionsfremd verhält. In konsequenter Übertragung heißt das für die Verwendung eines Kopftuches im Sportunterricht, das ja (analog zum Verbot eines Badeanzugs) aus Gründen der Verhüllung gegenüber dem anderen Geschlecht getragen werden soll:

- Im getrennt geschlechtlichen Sportunterricht bei einer Kollegin dürfte es kein Problem geben, weil hier ein Verhüllen der Haare nicht religiös begründet werden kann und demnach die Regelungen der Schule (hier z.B. der oben zitierte Satz) im Rahmen der Schulpflicht von allen Schülerinnen eingehalten werden müssen.
- Wenn die Schule ein streng nach den Kleidervorschriften ihrer Religion lebendes Mädchen mit dem Kopftuch am koedukativ erteilten Sportunterricht teilnehmen lässt, greift für diese Schülerin natürlich die Pflicht, daran teilzunehmen.

- Wo das Kopftuch im Sportunterricht allerdings ein störendes Element ist (z.B. eine Verletzungsgefahr für Trägerin oder Mitschüler sein kann) ist eine sportaktive (also praktische) Teilnahme der Schülerin am Unterricht nicht möglich, denn sonst würde die Sportlehrkraft ja ihre Fürsorgepflicht verletzen.

Von diesen Überlegungen ausgehend, regeln einige Schulen die Angelegenheit so, dass sie eine Befestigung des Tuches mit Haarklammern oder Gummibändern fordern (und so das Rutschen des Tuches und eventuelle Sichtbehinderungen – etwa beim Spielen – vermeiden). Die Lehrkraft hat dann zu entscheiden, ob und wann eine aktive Teilnahme an besonders gefährdenden Unterrichtsteilen (etwa an bestimmten Turnübungen oder Spiel- bzw. Übungsformen) auch mit einem derartig befestigten Kopftuch aus Ihrer Sicht nicht (oder nicht mehr) zu verantworten ist. In solchen Fällen (mögliche Sichtbehinderung, Rutschgefahr durch abgefallene Tücher o. ä.) bekommen die Schülerinnen mit Kopftuch andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, wie das bei sportunfähig Anwesenden ja auch der Fall sein sollte (z.B. Beobachtungs-, Helfer- oder Leitungsaufgaben und besondere Aktivitäten bei Unterrichtsgesprächen sowie beim Herleiten und Festhalten von Ergebnissen). Auf diese Weise erhalten die nicht aktiv am Unterricht Teilnehmenden die Gelegenheit, im Ausgleich zu den zeitweise nicht möglichen praktischen Leistungen anderweitig Leistungen zu erbringen, die für die Notengebung natürlich von Belang sind.

Solche Vorgaben sind hilfreich, auch wenn die Umsetzung recht diffizil ist. Hier ist im Zusammenhang mit dem pädagogisch Gewollten – wie in so vielen Fällen unseres Berufslebens – auch die Toleranz im Umgang mit uns nicht unmittelbar passenden Verhaltensweisen gefragt. Damit es zu einem für alle vertretbaren Ergebnis kommt, ist es allerdings angezeigt, dass man sich innerhalb der Sport-Fachschaft vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule auf Grundsätze einigt, die dann jede Lehrkraft in eigener Verantwortung umsetzt. So schafft man – wenn die Grundsätze stimmig und nachvollziehbar sind – auch die nötige Rechtssicherheit für alle.